

Gesetzgebungs-Agenda 2009/1

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Eric Hess, Fürspr.***

Inhalt

1	Bund	2.10	Luzern
1.1	Ehe- und Familienbesteuerung	2.11	Obwalden
1.2	Unternehmenssteuerreform III	2.12	Schaffhausen
1.3	Steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften	2.13	Schwyz
1.4	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien	2.14	St.Gallen
1.5	Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes	2.15	Tessin
1.6	Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds	2.16	Thurgau
1.7	Ausgleich der Folgen der kalten Progression	2.17	Waadt
1.8	In der Wintersession 2008 behandelte Motionen und Initiativen	2.18	Wallis
1.9	Eidg. Bausparinitiative	2.19	Zug
		2.20	Zürich
2	Kantone	3	Doppelbesteuerungsabkommen
2.1	Aargau	3.1	Grossbritannien
2.2	Appenzell Ausserrhoden	3.2	Malta
2.3	Basel-Landschaft	3.3	Mexiko
2.4	Basel-Stadt	3.4	Pakistan
2.5	Bern		
2.6	Freiburg		
2.7	Genf		
2.8	Glarus		
2.9	Graubünden		

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für Internationales, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 Bund

1.1 Ehe- und Familienbesteuerung

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung erweist sich zunehmend als politisch langwieriger Prozess. Ein im Dezember 2006 eingeleitetes Vernehmlassungsverfahren zu verschiedenen Besteuerungsmodellen¹ führte zu einem Patt und zur Erkenntnis, dass eine breit abgestützte, grundsätzliche Änderung des heutigen Systems vorerst nicht zu erreichen ist. Offensichtlich besteht kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber, wie die Veränderungen in der Gesellschaft im Steuersystem abzubilden sind. Der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements, BR Hans-Rudolf Merz, will indessen einen langwierigen und lähmenden Systemstreit vermeiden. Statt langfristiger Reformprojekte strebt er eine Verbesserung der Situation von natürlichen Personen an, die rasch umzusetzen ist. Da Kinder die grösste finanzielle Belastung für ein Paar und für Alleinerziehende sind, richtet er seinen Fokus auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe bereitete die Entscheidungsgrundlagen für die steuerliche Entlastung von Familien in einem Bericht auf, der in der Zwischenzeit vorliegt.²

Am 12.11.2008 hat der Bundesrat nunmehr das Eidg. Finanzdepartement mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage beauftragt. Grundlage bilden ein erhöhter Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer und die Einführung eines Abzugs für die Fremdbetreuung von Kindern. Zudem soll bei Alleinerziehenden und bei getrennt lebenden Eltern eine Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Im Einzelnen wird vorgeschlagen, den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von heute Fr. 6100 pro Kind auf rund Fr. 8000 anzuheben. Zusätzlich soll ein Abzug für die von den Familien getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern eingeführt werden, dessen Höhe noch zu bestimmen ist. Bei der direkten Bundessteuer werden Varianten im Umfang von Fr. 8000 - 18 000 geprüft, auf kantonaler Ebene können die Kantone die Höhe frei festlegen. Auf Bundesebene führen diese Massnahmen zu Mindererträgen von rund Fr. 500 - 600 Mio.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Entlastung von Familien mit Kindern sollen folgende Kriterien erfüllen:

- Keine steuerpflichtige Person soll durch die Revision eine Mehrbelastung erfahren.
- Die rechtsgleiche Behandlung der Steuerpflichtigen ist sicherzustellen, namentlich auch in Bezug auf die Kosten der Kinderbetreuung.
- Die Reform soll schnell und unkompliziert umgesetzt werden können.

Im Weiteren sollen verschiedene offene Fragen in Zusammenarbeit mit den Kantonen analysiert werden. Zum einen soll geklärt werden, wie die Kosten von volljährigen Kindern in Ausbildung bei getrennt lebenden Eltern berücksichtigt werden sollen. Klärungsbedarf gibt es zum anderen auch bei der Frage, welchem Elternteil der Kinderabzug gewährt werden soll, wenn die Eltern getrennt leben, jedoch die gemeinsame elterliche Sorge innehaben. Ausserdem soll geprüft werden, in welcher Form Alleinerziehende künftig nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden sollen.³

1.2 Unternehmenssteuerreform III

Im Auftrag des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen die Ziele einer weiteren Unternehmenssteuerreform zur nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftswachstums konkretisiert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Der Bundesrat hat die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und am 10.12.2008 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung auszuarbeiten. Zum einen sollen die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten befreit und zum anderen die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt werden.

Was die Beseitigung steuerlicher Hindernisse betrifft, sollen die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital sowie die Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der Konzernfinanzierung zentrale Elemente der Reform bilden. Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital wirkt sich investitionshemmend aus. Sie erweist sich im internationalen Vergleich zunehmend als Standortnachteil für die Schweiz. Die Emissionsabgabe auf Fremdkapital ihrerseits behindert die Finanzierungstätigkeit namentlich von internationalen Konzernen. Wenn konzerninterne Transaktionen von der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe befreit werden, wird der Standort Schweiz für Unternehmen attraktiver. Das erhöht das Steueraufkommen und schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze. Auf kantonaler Ebene soll den Kantonen zudem ermöglicht werden, auf die Kapital-

1 S. dazu Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.2, FStR 2008, 236 f.

2 Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Entscheidungsgrundlage, Arbeitsgruppe «Entlastung für Familien», ESTV (Hrsg.), Bern 26.09.2008, www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01290/index.html?lang=de.

3 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 12.11.2008), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=22774.

steuer zu verzichten. Das Eidg. Finanzdepartement soll sodann weitere Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz prüfen. Dazu gehören namentlich Anpassungen am System des Beteiligungsabzugs für juristische Personen.

Die vom Eidg. Finanzdepartement eingesetzte Arbeitsgruppe hat auch die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften vertieft geprüft. Sie analysierte dabei alternative Modelle, namentlich den Übergang zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung. Die vertieften Analysen haben allerdings gezeigt, dass sich das bestehende System unter Wachstumsaspekten als das zielführendste erweist. Ein Übergang zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung wäre überdies finanzpolitisch nicht verkräftbar und hätte gravierende Auswirkungen auf die Kantone und auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Variante eines Übergangs zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung ist bei den konsultierten Kantonen denn auch auf Ablehnung gestossen.

Allerdings hat sich auch gezeigt, dass Anpassungen bei den kantonalen Steuerstatus geeignet wären, den Steuerstandort Schweiz weiter zu stärken. Mit gezielten Massnahmen kann sichergestellt werden, dass in- und ausländische Erträge bei allen diesen Gesellschaften steuerlich gleichbehandelt werden, womit deren internationale Anerkennung gestärkt wird. Als mögliche Massnahmen stehen dabei das generelle Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften sowie Anpassungen bei der Behandlung von gemischten Gesellschaften und die Abschaffung des Status der Domizilgesellschaft im Vordergrund. Die Abschaffung des Status der Domizilgesellschaft soll im Einklang mit der Strategie des Bundesrats erfolgen, wonach steuerlich attraktive Rahmenbedingungen gezielt auf Unternehmen fokussiert werden, die in der Schweiz Arbeitsplätze schaffen und Investitionen tätigen.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass er mit diesen Massnahmen positive Wachstumseffekte auslöst und die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb stärkt. Gleichzeitig trägt er den Anliegen der Europäischen Union (EU) Rechnung, die diese im Rahmen der Steuerkontroverse vorgebracht hat. Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang jedoch erneut fest, dass die kantonalen Steuerstatus nicht gegen das Freihandelsabkommen mit der EU verstossen. Er will jedoch die EU im Rahmen des bestehenden Dialogs über die Umsetzung der geplanten autonomen Reformen informieren.⁴

1.3 Steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Am 3.10.2008 haben die eidg. Räte das BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften verabschiedet.⁵ Dieses Gesetz beinhaltet die Aufhebung der sog. Dumont-Praxis und sieht neu ausdrücklich vor, dass auch bei neuerworbenen Liegenschaften die Kosten der Instandstellung vollumfänglich zum Abzug zugelassen sind. Nach der vom Bundesgericht in verschiedenen Urteilen festgelegten und präzisierten Dumont-Praxis können demgegenüber Instandstellungskosten «unmittelbar» (d. h. innerhalb von 5 Jahren) nach Erwerb einer Liegenschaft einkommenssteuerrechtlich nicht als Unterhaltskosten abgezogen werden, wenn diese in vernachlässigtem Zustand erworben wurde. In diesen Fällen werden Instandstellungskosten, auch wenn sie technisch Unterhaltskosten darstellen, in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als wertvermehrende Aufwendungen qualifiziert, da sie gegenüber dem Kaufpreis eine Werterhöhung bewirken.

Mit dem BG vom 3.10.2008 wird diese Praxis durch den Gesetzgeber beseitigt. Die Referendumsfrist läuft bis 22.1.2009. Nach Inkraftsetzung haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren anzupassen, wobei die Anpassung für alle Kantone integral 2 Jahre nach Inkraftsetzung des BG ihre Wirkung entfaltet. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Änderung in der ganzen Schweiz ab dem gleichen Zeitpunkt angewendet wird.

1.4 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Der Ständerat hat in der Herbstsession 2008 als Erstrat dem BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien trotz ablehnendem Antrag des Bundesrats zugestimmt. Er folgte damit einer parlamentarischen Initiative, welche von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) ausgearbeitet worden war.⁶ Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden können, wenn die bedachte Partei bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Bei der direkten Bundessteuer soll der Maximalabzug Fr. 10 000 betragen; für die kantonalen Steuern soll der Höchstbetrag im kantonalen Recht festgelegt werden.

Der Nationalrat hat diese Vorlage bis Ende 2008 noch nicht behandelt.

4 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 10.12.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=23889.

5 S. BBl 2008, 8247.

6 Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (vom 17.6.2008), s. BBl 2008, 7463, 7481.

1.5 Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Der Bundesrat hat die Botschaft an die eidg. Räte zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer am 25.6.2008 verabschiedet.⁷ Sie ist in der Form einer Sammelbotschaft ausgestaltet und umfasst 2 Teile. Teil A («Steuergesetz») enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Teil B («Einheitssatz») übernimmt alle Massnahmen des Teils A, geht indessen in der Vereinfachung konsequent weiter und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % vor, bei Abschaffung der meisten heute bestehenden 25 Steuerausnahmen. Die Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können; es ist aber auch möglich, direkt und ausschliesslich Teil B zu behandeln. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der im Teil A als auch der im Teil B enthaltenen Reformen an.⁸

In der Zwischenzeit hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) ihre Beratungen aufgenommen und erste Beschlüsse gefasst. So hat sie einstimmig beschlossen, auf die Revision des Mehrwertsteuergesetzes nach Teil A einzutreten. Mit einem Mehrheitsentscheid hat sie demgegenüber beschlossen, den Eintretensentscheid für Teil B erst nach Beendigung der Beratung von Teil A zu fällen.⁹

Die Beratung in der WAK-N ist noch im Gange.

1.6 Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds

Am 19.11.2008 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds eröffnet, das bis 1.3.2009 dauert. Ziel der Vorlage ist es, den Sold der Angehörigen von Milizfeuerwehren – in gleicher Weise wie den Militärsold, den Sold für Schutzdienst und das Taschengeld für Zivildienst – von den Steuern zu befreien.¹⁰

1.7 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Nach geltendem Recht werden die Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer ausgeglichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 % erhöht hat. Deshalb er-

folgte bisher der Ausgleich idR erst nach mehreren Jahren. Für den Bundesrat ist der raschere Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuerzahlenden gerechter. Damit wird erreicht, dass das reale Einkommen der Steuerpflichtigen und die geschuldeten Steuern jeweils besser übereinstimmen. Der Bundesrat hat deshalb am 5.12.2008 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Anhörung bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Wirtschafts-Dachverbänden durchzuführen und danach dem Parlament eine Botschaft vorzulegen. In der Anhörung, die bis 15.1.2009 gedauert hat, wurden 2 Varianten zu einem rascheren Ausgleich der kalten Progression zur Diskussion gestellt: zum einen ein automatischer jährlicher Ausgleich und zum anderen das Herabsetzen der Teuerungsschwelle von 7 % auf 3 %. Die neue Regelung soll ab 2010 gelten. Zudem soll für das Steuerjahr 2010 die bis Ende 2008 erreichte Teuerung vorzeitig ausgeglichen werden.¹¹

Mit der in Aussicht genommenen Vorlage nimmt der Bundesrat das Anliegen verschiedener hängiger parlamentarischer Vorstösse auf:

- Am 23.9.2008 reichte die Freisinnig-demokratische Fraktion im Nationalrat eine parlamentarische Initiative zum sofortigen Ausgleich der Folgen der kalten Progression ein. Darin wird verlangt, dass bei der direkten Bundessteuer der Ausgleich der Folgen der kalten Progression künftig jährlich entsprechend der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise vorgenommen wird. Zudem soll die kalte Progression ausserordentlich per 31.12.2008 gemäss Indexstand am 1.7.2008 ausgeglichen werden.
- Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) reichte am 30.10.2008 die Motion «Häufigerer Ausgleich der kalten Progression» ein, womit der Bundesrat aufgefordert wird, rasch eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression in schnellerem Rhythmus ausgeglichen werden.
- Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) reichte am 4.11.2008 die Motion «Jährlicher Ausgleich der kalten Progression» ein. Der Bundesrat wird darin aufgefordert, per 1.1.2010 eine Gesetzesänderung vorzunehmen, wonach bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression jährlich ausgeglichen werden.

Zum Stand der Behandlung dieser Motionen wird auf Abschn. 1.8 verwiesen.

7 S. BBl 2008, 6885.

8 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 1.6, FStR 2008, 312 f.

9 S. Medienkonferenz WAK-N vom 14.10.2008 (Handout, www.parlament.ch/D/Medienmitteilungen/Seiten/mm-wak-n-2008-10-14.aspx).

10 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 19.11.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=22995.

11 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 5.12.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=23677.

1.8 In der Wintersession 2008 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

- die von der Freisinnig-demokratischen Fraktion eingereichte parlamentarische Initiative zum sofortigen und künftig jährlichen Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer angenommen;
- eine Motion der WAK-N für den jährlichen Ausgleich der kalten Progression und eine nächste Anpassung auf 1.1.2010 gutgeheissen.¹²

Der Ständerat hat:

- eine Motion der WAK-S zum häufigeren Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer gutgeheissen;¹³
- eine Motion zur Entrümpelung des DBG gutgeheissen;
- eine Motion zur Einführung eines Kindertarifs bei der direkten Bundessteuer gutgeheissen.

1.9 Eidg. Bausparinitiative

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen schweizweit die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basel-Landschaft praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden.

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Grosse Rat hatte am 22.8.2006 eine Steuergesetzrevision beschlossen, wobei die Inkraftsetzung in 3 Etappen auf den 1.1.2007, 1.1.2009 und 1.1.2010 vorgesehen war.¹⁴ In der Volksabstimmung vom 26.11.2006 wurde diese Teilrevision gutgeheissen.¹⁵

Aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Konjunktur und der Steuereinnahmen in den letzten 2 Jahren hat der Grosse Rat am 9.9.2008 die vorzeitige Inkraftsetzung der 3. Etappe auf den 1.1.2009 beschlossen. Es geht bei die-

ser Etappe um die Reduktion des Einkommens- und Vermögenssteuertarifs der natürlichen Personen. Das Volk hat dieser vorzeitigen Inkraftsetzung am 30.11.2008 zugestimmt.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat hat am 12.8.2008 die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Geplant sind insbesondere folgende Massnahmen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs für Verheiratete mit einem Einkommen bis Fr. 150 000 und für Alleinstehende bis Fr. 105 000, wobei die Entlastung im unteren Bereich der Einkommen am grössten ist und bis zu den genannten Einkommensgrenzen kontinuierlich abnimmt. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50 000 erfolgt bei Verheirateten eine Reduktion von rund 10 % und bei Alleinstehenden von rund 4,5 %;
- Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete von Fr. 3800 auf Fr. 4200 und für Alleinstehende von Fr. 1900 auf Fr. 2100 sowie für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 700;
- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mind. Fr. 2400 und max. Fr. 5000;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Verheiratete von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, für Alleinstehende von Fr. 60 000 auf Fr. 75 000 und für Kinder von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000;
- Senkung des Vermögenssteuertarifs für Vermögen über Fr. 250 000 von 0,6 ‰ auf 0,55 ‰ einfache Steuer;
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: Unternehmenssteuerreformgesetz II; BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige; Gaststaatgesetz.

In der 1. Lesung vom 27.10.2008 hat der Kantonsrat die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes beraten und dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt. Die Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen wurden entgegen dem regierungsrätlichen Vorschlag für Verheiratete auf neu Fr. 4000, für Alleinstehende auf Fr. 2000 und für Kinder auf Fr. 1000 festgelegt. Die Vorlage unterstand in der Folge bis am 28.11.2008 der Volksdiskussion. Die 2. Lesung ist für den Mai 2009 geplant. Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft treten. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.¹⁶

¹² S. auch Abschn. 1.7.

¹³ S. auch Abschn. 1.7.

¹⁴ S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 2.1, FStR 2006, 320.

¹⁵ S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/1, Abschn. 2.1, FStR 2007, 77.

¹⁶ S. www.ar.ch/steuerverwaltung, news.

2.3 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat am 4.11.2008 einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes wird die auf Bundesebene beschlossene Unternehmenssteuerreform II umgesetzt, d. h., es soll im vorgegebenen Zeitrahmen eine inhaltliche und redaktionelle Übereinstimmung des kantonalen Steuergesetzes mit den anlässlich der Unternehmenssteuerreform II im Steuerharmonisierungsgesetz eingeführten zwingenden Bestimmungen erreicht werden. Die vorgesehene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist für die Kantone zwar fakultativ, soll wegen der Förderung der Standortattraktivität im Kanton Basel-Landschaft aber umgesetzt werden; für die Gemeinden ist sie hingegen fakultativ. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 31.1.2009.

Ferner hat der Regierungsrat in der Zwischenzeit den Entwurf zur Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes an den Landrat überwiesen. Ebenso überwies er den Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes, wonach die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen sowie die straflose Selbstanzeige gemäss den Bundesvorgaben eingeführt werden sollen. Ferner sieht der Entwurf die Umsetzung des BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vor.¹⁷

2.4 Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 9.9.2008 einen Gesetzesentwurf betreffend Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit unterbreitet. Dabei soll das bisherige, zweistufige kantonale Justizverfahren mit der Steuerrekurskommission als 1. und dem Verwaltungsgericht als 2. Instanz durch ein einstufiges Verfahren mit einem Steuergericht als einziger kantonalen Instanz ersetzt werden. Das Steuergericht soll organisatorisch beim Appellationsgericht angegliedert werden, dort jedoch als eigenständiges Spezialgericht mit 2 Appellationsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und 10 vom Regierungsrat ernannten nebenamtlichen Steuerrichtern tätig sein. Entscheide des Steuergerichts sollen direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Mit der Neugestaltung der Steuerjustiz soll der Instanzenzug verkürzt und vereinfacht, gleichzeitig aber das bewährte System mit vom Regierungsrat gewählten Steuerspezialisten als Fachrichtern beibehalten werden.

2.5 Bern

Der Regierungsrat hat am 19.12.2008 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Verhinderung, dass (ehemalige) Sozialhilfeempfangende nach dem Wiedereinstieg in die Arbeitswelt bei bescheidenem Einkommen unter Umständen schlechter gestellt sind als von der Sozialhilfe unterstützte Personen: Hierzu sollen das Existenzminimum mittels Abzugs für bescheidene Einkommen teilweise steuerbefreit und die Sozialhilfeleistungen im Gegenzug der Besteuerung unterstellt werden. Zu Letzterem hat der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Januarsession 2009 bereits eine Standesinitiative an den Bund beantragt, da eine Änderung von Bundesrecht notwendig ist. Damit soll sich die Besteuerung konsequent an der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren.
- Milderung von unerwünschten Nebeneffekten des Zweitwohnungsbaus: Der Regierungsrat schlägt vor, bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, den höheren Eigenmietwert, wie er für die direkte Bundessteuer gilt, an Stelle des kantonalen Eigenmietwerts heranzuziehen.
- Bei der Einkommenssteuer soll neu die Überlassung einer Liegenschaft zu einem Vorzugsmietzins an eine nahestehende Person der Selbstnutzung einer Liegenschaft gleichgestellt werden.
- Ausgleich der kalten Progression: Der Regierungsrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung drei verschiedene Modelle für den Ausgleich der kalten Progression zur Auswahl.
- Anpassungen an das Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, Gaststaatgesetz.

Die Vernehmlassung dauert bis 19.3.2009. Die beiden Lesungen im Grossen Rat erfolgen in der Novembersession 2009 und in der Märzsession 2010. Die Teilrevision soll auf den 1.1.2011 in Kraft gesetzt werden. Die Vorlage ist im Internet einsehbar.¹⁸

2.6 Freiburg

Die vom Grossen Rat am 5.9.2008 beschlossene Teilrevision des Steuergesetzes¹⁹ ist am 1.1.2009 in Kraft getreten.

17 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.3, FStR 2008, 315.

18 S. www.fin.be.ch/site/sv-steuerverwaltung.htm.

19 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.6, FStR 2008, 316.

2.7 Genf

Der Staatsrat hat das Gesetz 10 039 betr. den Bezug und die Sicherung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen²⁰ auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

Der Grosse Rat hat am 10.10.2008 das Gesetz 10 247 verabschiedet²¹, das aufgrund der Unternehmenssteuerreform II – inkl. der dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung – verschiedene Steuergesetze ändert. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Besteuerung der immateriellen Güter und des beweglichen Vermögens im Geschäftsvermögen zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert;
- Anpassung an die Neuerungen betr. indirekte Teilliquidation und Transponierung;
- Teilbesteuerung der Dividenden in der gleichen Weise wie bei der direkten Bundessteuer: Besteuerung der Dividenden zu 60 % für Beteiligungen im Privatvermögen und zu 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen;
- hinsichtlich der Besteuerung der Liquidationsgewinne soll eine analoge Lösung wie bei der direkten Bundessteuer gewählt werden, d. h., es soll der Teil der realisierten stillen Reserven besteuert werden, der den zulässigen Einkaufsbeitrag in die 2. Säule übersteigt. Nur 1/5 dieses übersteigenden Betrages soll für die Bestimmung des Steuersatzes massgebend sein.

Da die Vorlage dem obligatorischen Referendum untersteht, bedingt die definitive Verabschiedung noch eine Gutheissung in einer Volksabstimmung. Der Zeitpunkt der Volksabstimmung wurde noch nicht festgelegt.

Im Anschluss an die eidgenössische Volksabstimmung vom 24.2.2008 betr. das Unternehmenssteuerreformgesetz II haben Mitglieder des Grossen Rats am 26.2.2008 ein Gesetzesprojekt (PL 10 218) eingereicht.²² Inzwischen wurde dieses Projekt von der parlamentarischen Kommission abgeändert. Der entsprechende Bericht vom 29.10.2008 wird in der Session des Parlaments vom 22./23.1.2009 behandelt. Im Gesetzesprojekt 10 218 geht es jetzt nur noch um die Frage der Reduktion der Kapitalsteuer der juristischen Personen, da alle anderen Punkte der Unternehmenssteuerreform II bereits im Gesetz 10 247 behandelt sind. Die parlamentarische Kommission schlägt vor, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, wobei die Reduktion der Kapitalsteuer

aber max. Fr. 8500 betragen soll. Die Reduktion wird sich auf die Berechnung der kantonalen Zuschläge auswirken, nicht aber auf die Steuer, die zugunsten der Gemeinden erhoben wird.

2.8 Glarus

Der Landrat hat in der Sitzung vom 17.12.2008 die Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2009 verabschiedet. Es betrifft dies:

- Vollzug der Unternehmenssteuerreform II (Übernahme der Bestimmungen in das kantonale Recht, mit Ausnahme der Teilbesteuerung, da der Kanton vorläufig am Teilsatzverfahren festhält; Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen analog zum Bund);
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige (Inkrafttreten analog zum Bund);
- Entlastung der natürlichen Personen, insbesondere von Familien (mit Einführung eines Teilsplittings), auf den 1.1.2010;
- Reduktion der Steuern auf Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter, auf den 1.1.2010;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, auf den 1.1.2010.

Die Revision führt zu einem Steuerausfall von rund Fr. 20 Mio. für Kanton und Gemeinden. Dies entspricht gut 10 % des Ertrags aus direkten Steuern.

2.9 Graubünden

Im Kanton Graubünden laufen derzeit mehrere Gesetzesrevisionen in unterschiedlichen Stadien und mit unterschiedlichem Inkrafttreten.

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2008 eine Minirevision beraten, welche auf den 1.1.2009 in Kraft treten soll. Die Vorberatungskommission hat die Vorlage ohne Änderungen verabschiedet. Folgende Neuerungen sind vorgesehen:

- Wechsel vom Halbsatzverfahren zum Teilbesteuerverfahren bei der Einkommenssteuer, um zu vermeiden, dass für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in Bund und Kanton unterschiedliche Systeme zur Anwendung gelangen. Die DBG-Regelung mit einer Besteuerung von 60 % (bei Beteiligungen im Privatvermögen) und von 50 % (bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen) soll übernommen werden. Bei der Vermögenssteuer soll am Halbsatzverfahren festgehalten werden.
- Für die Steuererleichterungen soll die StHG-Regelung übernommen werden.
- Die Behandlung von Erlassgesuchen für Steuerforderungen von mehr als Fr. 50 000 pro Steuerjahr soll der Regierung übertragen werden.

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/2, Abschn. 2.4, FStR 2008, 150.

21 S. www.geneve.ch/fao/2008/doc/20081020.pdf.

22 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.7, FStR 2008, 316.

Die Referendumsfrist lief bis Ende Januar 2009.

Auf den 1.1.2010 soll mit einer weiteren Teilrevision der Steuerstandort Graubünden attraktiver gestaltet werden. Zudem sollen verschiedene Änderungen des Bundesrechts ins kantonale Recht übernommen werden. Die Vernehmlassungsfrist lief bis Ende Dezember 2008. Im Wesentlichen geht es um die folgenden Vorhaben:

- Senkung der Gewinnsteuer auf 5,5 % und Wechsel zu einem proportionalen Tarif;
- Reduktion der Vermögenssteuer durch Erhöhung der Steuerfreibeträge und Senkung des Maximalsatzes von 2,25 ‰ auf 1,75 ‰. Am progressiven Steuersatz soll festgehalten werden;
- Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten von heute Fr. 6000 auf Fr. 10 000; abziehbar sind dabei die effektiven Kosten;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Steuerverwaltung Inkassodienstleistungen für Dritte (andere kantonale Dienststellen, Gemeinden, Kreise, Gerichte etc.) erbringen kann;
- Regelung der Zuständigkeiten betr. den Erlass der direkten Bundessteuer für den Fall, dass der Bund die Eidg. Erlasskommission aufheben oder die heutigen Zuständigkeiten ändern würde;
- Übernahme der StHG-Regelung betreffend Abschaffung der Dumont-Praxis;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II (Inkrafttreten auf den 1.1.2011); BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern; BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige; Gaststaatgesetz.

Zurzeit werden die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet.

2.10 Luzern

Der Regierungsrat setzt mit seiner Botschaft vom 23.9.2008 die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern fort. Er schlägt dem Kantonsrat insbesondere folgende Änderungen des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) vor:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % soll diese auf 2011 nochmals halbiert werden. Der Kanton Luzern soll damit ab 2011 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rund 4,3 % - 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen.

- Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer und Ausgleich der kalten Progression: Bei den mittleren Einkommen sollen nochmals eine spürbare Entlastung und gleichzeitig im Hinblick auf den Standortwettbewerb eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen werden. Ebenfalls soll die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen werden.
- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder sollen neu Fr. 2000 abgezogen werden können. Fremdbetreuungskosten eines Kindes können nur so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 2000 übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug sollen für Kinder bis 15 Jahre gewährt werden. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit soll der Abzug gesamthaft im Maximum Fr. 6700 betragen.
- Höchstbelastung: Die Bestimmungen über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen sollen vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst werden.
- Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer: Die Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftssteuer wird nicht mehr als zeitgemäss empfunden und soll beseitigt werden.
- Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes als nicht mehr zeitgemäss empfunden und sollen deshalb abgeschafft werden.
- Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Die Berechnung der Handänderungssteuer soll neu nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Personen auf der Grundlage des sogenannt subsidiären Handänderungswerts (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken bzw. um 200 % erhöhter Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen) vorgenommen werden. Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten soll die Berechnung der Handänderungssteuer aufgrund des vereinbarten Kaufpreises erfolgen.
- Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftenhändler sollen neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner soll die Bestimmung über den Steueraufschub bei

der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert werden. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück soll aufgegeben werden.

- Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung zur Unternehmenssteuerreform II (u. a. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer und erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden), zu den kollektiven Kapitalanlagen, zum Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, zur Nachbesteuerung in Erbfällen und straflosen Selbstanzeige sowie zum Gaststaatgesetz soll möglichst schnell umgesetzt werden.

Der Kantonsrat wird die Vorlage in 1. Lesung in der Januar-Session 2009 behandeln.

2.11 Obwalden

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 4.12.2008 eine Teilrevision des Steuergesetzes mit folgendem Inhalt verabschiedet:

- Neuregelung des Zweiverdienerabzugs (Anpassung an das DBG);
- Zugrundelegung des Rückkaufswerts rückkaufsfähiger Rentenversicherungen bei der Vermögenssteuer;
- Senkung der Gewinnsteuer für die übrigen juristischen Personen (wie Vereine, Stiftungen, Korporationen und kollektive Kapitalanlagen) von 6,6 % auf 6,0 %. Damit soll der Steuersatz auf das gleiche Niveau wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gesenkt werden;
- Ausgestaltung des Quellensteuersatzes für Künstler, Sportler und Referenten mit dem Ziel, dass die Höhe der Tageseinkünfte für die Höhe des Steuersatzes keine Rolle mehr spielt;
- Erhöhung der Quellensteuer auf Renten von 8 % auf 10 % für Empfänger von Vorsorgeleistungen mit Wohnsitz im Ausland;
- Aufhebung der Möglichkeit, bei Glaubhaftmachen eines Interesses die Steuerfaktoren zu erfahren, durch Übernahme des Wortlauts des Bundessteuerrechts bezüglich des Steuergeheimnisses und der Amtshilfe;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II, BG gegen die Schwarzarbeit, BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BVG, Bundesgerichtsgesetz, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern.

Die Referendumsfrist gegen den Nachtrag zum Steuergesetz ist am 12.1.2009 unbenutzt abgelaufen. Die Teilrevision trat damit per 1.1.2009 in Kraft.

2.12 Schaffhausen

Der Kantonsrat hat am 27.10.2008 die Teilrevision des Steuergesetzes angenommen. Hierbei hat er gegenüber der Vorlage des Regierungsrats²³ den Einkommenssteuertarif nochmals angepasst, so dass kleine und insbesondere mittlere Einkommen von Fr. 40 000 - Fr. 100 000 die höchste Entlastung erfahren. Zudem hat er den Kinderabzug auf Fr. 8000 erhöht. Die übrigen Gesetzesänderungen entsprechen der Vorlage des Regierungsrats. Da im Kantonsrat die erforderliche 4/5-Mehrheit nicht erreicht wurde, kommt es zur Volksabstimmung, welche am 8.2.2009 stattfinden wird.

2.13 Schwyz

Der Regierungsrat hat am 14.10.2008 den Entwurf für eine Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise, der sich verschlechternden Konjunktur und im Bestreben, den Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen zu gestalten, musste der Regierungsrat gegenüber der Vernehmlassungsvorlage vom April 2008²⁴ neue Prioritäten setzen. Er verzichtete auf die in der Vernehmlassung stark kritisierte Sozialentlastung für untere und mittlere Einkommen. Da die Gemeinden mit der Abschaffung der Handänderungssteuer²⁵ über weniger steuerpolitischen Handlungsspielraum verfügen, hat der Regierungsrat zudem entschieden, auf den Ausgleich der kalten Progression vorerst zu verzichten und diesen erst in der nächsten Teilrevision zu prüfen.

Die wesentlichen Punkte der Vorlage sind:

- Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei den juristischen Personen auf 2,25 % (einfache Steuer), dies unter Aufgabe des bisherigen Zweistufentarifs;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Erhöhung des Abzuges für jedes minderjährige Kind von Fr. 7500 auf Fr. 8000 sowie desjenigen für volljährige Kinder in Ausbildung von Fr. 9500 auf Fr. 10 000;
- Erhöhung der Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer pro erwachsene Person von Fr. 75 000 auf

23 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.13, FStR 2008, 319.

24 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.11, FStR 2008, 244.

25 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.14, FStR 2008, 319.

Fr. 100 000 und pro Kind von Fr. 15 000 auf Fr. 30 000;

- Erhöhung der Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen bei der Gewinnsteuer auf Fr. 20 000 und bei der Kapitalsteuer auf Fr. 300 000;
- Senkung des Quellensteuertarifs für Künstler, Sportler, Referenten etc. auf 7 - 13 % (bisher 8 - 20 %);
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: Unternehmenssteuerreformgesetz II, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige sowie BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften.

Der Regierungsrat rechnet mit Mindereinnahmen für alle Gemeinwesen von rund Fr. 58 Mio. Davon entfallen rund Fr. 25 Mio. auf den Kanton, der einen gezielten Abbau seines Eigenkapitals und einen Einsatz des Erlöses aus den Goldreserven der Nationalbank vorsieht.

Die vorberatende kantonsrätliche Kommission hat der Vorlage grossmehrheitlich zugestimmt. Abänderungsanträge sehen im Wesentlichen einen teilweisen Ausgleich der kalten Progression, eine zusätzliche Erhöhung der Kinderabzüge und eine Umgestaltung der bisherigen Kapitalsteuer für juristische Personen zu einer Minimalsteuer vor. Damit würden sich die Steuerausfälle auf insgesamt Fr. 92 Mio. erhöhen.

Die Teilrevision des Steuergesetzes wird voraussichtlich im März 2009 im Kantonsrat behandelt. Sie unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung und soll auf Beginn des Jahres 2010 in Kraft treten. Ausgenommen davon sind die Änderungen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II, die zeitgleich mit dem neuen Bundessteuerrecht auf Beginn des Jahres 2011 in Kraft treten sollen.

2.14 St.Gallen

Eine von der CVP lancierte Gesetzesinitiative will die Kinderabzüge vom Reineinkommen um 50 % erhöhen, und zwar für noch nicht schulpflichtige Kinder von Fr. 4800 auf Fr. 7200 und für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung von Fr. 6800 auf Fr. 10 200. Die Regierung will die Frage der Kinderlasten hingegen steuerlich in einen grösseren Zusammenhang stellen. Namentlich soll der Abzug für Fremdbetreuungskosten miteinbezogen werden. Die Regierung beantragt daher die Ablehnung der Initiative und unterbreitet einen Gegenvorschlag. Zu diesem Zweck hat sie am 4.11.2008 dem Kantonsrat eine Botschaft und einen Entwurf zu ei-

ner Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet.²⁶ Der Gegenvorschlag sieht Folgendes vor:

- Erhöhung des Abzugs für Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen von max. Fr. 5000 auf max. Fr. 10 000;
- Erhöhung des Kinderabzuges für noch nicht schulpflichtige Kinder von Fr. 4800 auf Fr. 6000 und für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung von Fr. 6800 auf Fr. 8000. Für die Eigenbetreuung von Kindern unter 15 Jahren, für die kein Abzug für Drittbetreuung beansprucht wird, soll neu ein fester Zuschlag von Fr. 2000 gewährt werden.

Die Regierung wird dem Kantonsrat Anfang 2009 zudem eine Vorlage zum Ausgleich der kalten Progression vorlegen. Die Teuerung hat im Jahr 2008 die massgebende Grenze überschritten, welche zu einer Überprüfung des Ausgleichs der kalten Progression verpflichtet. Konkret soll die ursprünglich für das Jahr 2011 vorgesehene Umsetzung des III. Nachtrags zum Steuergesetz mit Entlastungen im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern um ein Jahr auf das Jahr 2010 vorgezogen werden. Der Kanton wird die Gemeinden wie bereits beim III. Nachtrag zum Steuergesetz teilweise für die entstehenden Ausfälle kompensieren. Die Regierung und die Gemeinden haben sich im Rahmen eines Hearings auf diese Anpassungen und das Vorgehen verständigt. Die Regierung wird auf Basis dieser Grundlagen dem Kantonsrat einen VI. Nachtrag zum Steuergesetz unterbreiten. Dieser Nachtrag wird auch Anpassungen beinhalten, welche aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Steuerrecht umzusetzen sind (Gaststaatgesetz, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften).

2.15 Tessin

Der Kantonsrat hat in der Dezembersession 2008 eine Teilrevision des Steuergesetzes gutgeheissen. Hauptzweck dieser Revision ist die Anpassung des kantonalen Rechts an die Vorgaben des Bundesrechts. Die wesentlichen Anpassungen betreffen folgende Bereiche:

- Erhöhung der Altersgrenze beim Kinderabzug von 25 auf 28 Jahre für Kinder, die sich in der Berufsausbildung oder im Studium befinden;
- Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommenssteuer;
- Erhöhung der Steuersätze bei der Grundstückgewinnsteuer um je einen Prozentpunkt bei jeder Besitzesdauerperiode;

26 S. www.sg.ch, Publikationen & Services, Publikationen, Amtsblatt Nr. 48 vom 24.11.2008.

- volle Besteuerung des Eigenmietwerts bei Zweitwohnungen;
- Umsetzung der Rechtsweggarantie bei Erlassentscheiden (Möglichkeit der Einsprache und des Rekurses an das Kantonsgericht);
- BG über die kollektiven Kapitalanlagen, Gaststaatsgesetz, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern;
- BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige. Die entsprechenden Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes werden am 1.1.2010 in Kraft treten;
- Unternehmenssteuerreformgesetz II: Auf kantonaler Ebene wurde hinsichtlich der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung die gleiche Regelung geschaffen wie im DBG, nämlich Besteuerung von 60 % (bei Beteiligungen im Privatvermögen) und von 50 % (bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen). Ebenfalls zu 50 % werden Gewinne aus der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens besteuert. Bei Liquidationsgewinnen infolge Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität wird der Teil der realisierten stillen Reserven, der den zulässigen Einkaufsbetrag in die 2. Säule übersteigt, zum ordentlichen Satz besteuert. Die Regelung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird auf den 1.1.2010 in Kraft treten, die übrigen Änderungen analog zum DBG auf den 1.1.2011.

Die Teilrevision des Steuergesetzes trat grundsätzlich per 1.1.2009 in Kraft.

2.16 Thurgau

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 16.9.2008 eine Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Im Wesentlichen enthält der Gesetzesentwurf folgende Revisionspunkte:

- Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes von 5,85 %;
- Einführung von sog. tarifarischen Sozialabzügen, die für Verheiratete in faktisch und rechtlich ungetrennter Ehe sowie für Alleinerziehende Fr. 28 000 und für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 14 000 betragen sollen; durch diese tarifarischen Sozialabzüge wird trotz proportionalem Steuersatz eine indirekte Progressionswirkung erreicht;
- Bewirkung einer weiteren indirekten Progression durch Reduktion des Sozialabzugs für Steuerpflichtige mit einem überdurchschnittlichen Einkommen. So soll sich bei der Personengruppe mit dem Sozial-

- abzug von Fr. 28 000 der Abzug ab Einkünften von Fr. 210 000 und bei den übrigen Steuerpflichtigen ab Einkünften von Fr. 100 000 je Fr. 10 000 Mehreinkommen um jeweils Fr. 2000 reduzieren;
- Einführung eines zusätzlichen Sozialabzugs von Fr. 4000 für wirtschaftlich benachteiligte Personen. Der Abzug soll sich um Fr. 200 pro Fr. 1000 Mehreinkommen reduzieren, falls das Reineinkommen nach Subtraktion der Kinder- und Sozialabzüge bei Verheirateten mehr als Fr. 32 000 und bei Alleinstehenden mehr als Fr. 18 000 beträgt;
- Anhebung des Kinderbetreuungsabzugs von Fr. 4000 auf Fr. 10 000 aufgrund einer erheblich erklärten Motion;
- Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht: BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern sowie BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Die Vorlage soll voraussichtlich und vorbehaltlich eines Referendums per 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden, wobei gewisse Bestimmungen aus harmonisierungsrechtlichen Gründen erst per 1.1.2011 in Kraft treten können. Die Botschaft sowie der Gesetzesentwurf können im Internet eingesehen werden.²⁷

2.17 Waadt

Der Grosse Rat hat eine Teilrevision des Steuergesetzes auf den 1.1.2009 beschlossen, die insbesondere eine Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II beinhaltet. Gegen die Teilrevision wurde jedoch das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung wird am 8.2.2009 stattfinden.

2.18 Wallis

Der Grosse Rat hat eine Teilrevision des Steuergesetzes am 12.12.2008 in 1. und einziger Lesung gutgeheissen. Die Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum, die Frist läuft bis Ende April 2009. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

- Erhöhung des Abzugs für freiwillige Leistungen an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von 10 % auf 20 % des Reineinkommens;

²⁷ www.steuerverwaltung.tg.ch – Aktuelles.

- Erhöhung des Abzuges für Kinder bis zum 6. Altersjahr von Fr. 4210 auf Fr. 7510, vom 6. bis zum 16. Altersjahr von Fr. 5260 auf Fr. 8560 und ab dem 16. Altersjahr von Fr. 6310 auf Fr. 11 410. Bei 3 und mehr Kindern wird ab dem 3. Kind ein zusätzlicher Abzug von Fr. 1200 gewährt. Diese Abzüge werden um den Betrag der Geburts- und Adoptionszulagen erhöht;
- beim Abzug der Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen sind die effektiven Kosten abzugsfähig, höchstens Fr. 4000 (vorher: Fr. 2100) pro Kind (bis zum 16. Altersjahr), und die Einschränkung bis zu einem Reineinkommen von Fr. 73 740 wird aufgehoben;
- Einführung eines Abzuges von max. Fr. 5000 für zusätzliche Kosten für Kinder, die sich in einer tertiären Ausbildung befinden und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren müssen;
- Besteuerung qualifizierter Beteiligungen im Umfang von 60 % bei der Vermögenssteuer;
- Befreiung der Zuwendungen an Kultur- und Sportvereine ohne Erwerbszweck von der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Einführung der Rekursmöglichkeit an eine gerichtliche Instanz bei Entscheiden betreffend Zinsen und Steuererlasse;
- Abschaffung der Dumont-Praxis.

Unter Vorbehalt des Referendums tritt die Teilrevision des Steuergesetzes grundsätzlich rückwirkend per 1.1.2009 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Abschaffung der Dumont-Praxis, die per 1.1.2010 in Kraft tritt.

2.19 Zug

In der Volksabstimmung vom 30.11.2008 wurde die Teilrevision des Steuergesetzes²⁸ gutgeheissen.

2.20 Zürich

Der Kantonsrat wird demnächst die Vorlage des Regierungsrats vom 12.6.2008 zur Steuergesetzrevision betreffend die natürlichen Personen²⁹ in 1. Lesung beraten.

Verwaltungsintern wird derzeit eine Vorlage zur Anpassung des Steuergesetzes an die Unternehmenssteuerreform II des Bundes vorbereitet. Im Rahmen dieser Vorlage werden auch Entlastungen für die juristischen Personen geprüft.

Am 8.2.2009 findet die Volksabstimmung über die Volksinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» statt. Mit dieser Initiative wird verlangt, dass im kantonalen Steuergesetz die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand für ausländische Personen ab der auf den Zuzug folgenden Steuerperiode gestrichen werde. Regierungsrat und Kantonsrat lehnen die Vorlage ab.

Der Regierungsrat hat am 22.10.2008 in der Stellungnahme zu einer Motion aus dem Kantonsrat einen Kinderabzug vom Steuerbetrag abgelehnt.

Am 10.11.2008 hat die Finanzdirektion eine neue Verfügung über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislaturbehörden, Exekutivbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden erlassen. Damit wurde die frühere Verfügung über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislaturbehörden, Exekutivbehörden, Verwaltungsbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden (vom 1.10.1998) ersetzt. Nach der Verfügung vom 10.11.2008 kann der Pauschalabzug von Fr. 8000 nur noch von vom Volk gewählten nebenamtlichen Mitgliedern von Exekutiv- und Legislativbehörden wie Stadträten, Fürsorgebehörden, Rechnungsprüfungskommissionen, Gemeindeparlamenten oder Synoden der Landeskirchen geltend gemacht werden. Nicht mehr in den Genuss des Pauschalabzugs kommt die Bezirksebene. Ebenfalls ausgeschlossen sind sogenannte Verwaltungsbehörden, z. B. beratende Kommissionen oder Fachgremien, die nicht vom Volk bestellt sind. Sie alle können den üblichen Pauschalabzug für Nebeneinkünfte oder die effektiven Kosten geltend machen. Die neue Verfügung vom 10.11.2008 gilt ab der Steuerperiode 2008. Eine ähnliche Verfügung der Finanzdirektion für Kantonsräte gilt unverändert.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Grossbritannien

Das am 26.7.2007 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Grossbritannien³⁰ ist am 22.12.2008 in Kraft getreten.

28 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.19, FStR 2008, 321, und 2008/2, Abschn. 2.15, FStR 2008, 154.

29 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.18, FStR 2008, 246.

30 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 3.1, FStR 2008/4, 321.

3.2 Malta

Am 18.12.2008 wurde mit Malta ein neues Einkommenssteuerabkommen unterzeichnet.

Bauausführungen und Montagen sowie damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten begründen eine Betriebstätte, wenn deren Dauer 9 Monate übersteigt. Für Dividenden einer schweizerischen Gesellschaft, die an eine in Malta ansässige Gesellschaft ausgeschüttet werden, die seit mindestens 2 Jahren eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital der schweizerischen Gesellschaft hält, sieht das Abkommen eine Quellensteuerbefreiung vor. Dies entspricht Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU. In den übrigen Fällen beträgt das Besteuerungsrecht der Schweiz 15 %. Malta erhebt keine Quellensteuer auf Dividenden. Das Abkommen bestätigt, dass die Steuer auf Gewinnausschüttungen maltesischer Gesellschaften nicht höher sein darf als die Steuer auf dem erzielten Gesellschaftsgewinn. Zinsen können im Quellenstaat mit 10 % besteuert werden. Ausgenommen sind jedoch Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen und Zinszahlungen für ein von einer Bank gewährtes Darlehen. Übernommen wird im Weiteren die im Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU vorgesehene Quellensteuerbefreiung für Zinszahlungen unter Gesellschaften, die seit mindestens 2 Jahren durch eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % miteinander verbunden sind. Auch hier wird es sich faktisch um ein einseitiges Besteuerungsrecht der Schweiz handeln, weil Malta auf Zinsen, die an im Ausland ansässige Personen gezahlt werden, keine Quellensteuer erhebt. Lizenzgebühren können nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden. Malta vermeidet die Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode. Die Schweiz wendet wie üblich die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an und wird, sollte Malta auf Dividenden oder Zinsen eine Quellensteuer einführen, die pauschale Steueranrechnung gewähren. Weil nach maltesischem Recht gewisse im Ausland erzielte Einkünfte von in Malta ansässigen Personen in Malta nur dann der Besteuerung unterliegen, wenn sie nach Malta überwiesen oder dort bezogen werden, wird im Protokoll festgehalten, dass Entlastungen von der schweizerischen Steuer nur insoweit gewährt werden, als diese Einkünfte effektiv nach Malta überwiesen oder dort bezogen wurden. Vereinbart wurde ein Informationsaustausch für die ordnungsgemässe Anwendung des Abkommens und für die Durchsetzung des unilateralen Rechts bei Betrugsdelikten. Auf die im Memorandum zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU vorgesehene Ausdehnung auf «ähnliche Delikte» wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

3.3 Mexiko

Am 30.10.2008 konnten die Verhandlungen über die Revision des Einkommenssteuerabkommens vom 3.8.1993 mit Mexiko mit der Paraphierung eines Änderungsprotokolls abgeschlossen werden.

Aufgrund des Umstandes, dass mehrere mexikanische Unternehmen den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung in die Schweiz verlegt haben, war Mexiko nicht mehr bereit, im Falle einer Doppelansässigkeit einer Gesellschaft auf dieses Kriterium abzustellen. Wie auch in anderen Abkommen (z. B. demjenigen mit den USA) wird die vorrangige Ansässigkeit inskünftig in einem Verständigungsverfahren bestimmt werden. Lässt sich keine Einigung erzielen, kann die Gesellschaft keine Abkommensvorteile beanspruchen. Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft sowie Dividendenzahlungen an Pensionseinrichtungen werden in Zukunft von der Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen. Die Quellensteuer auf Zinsen wurde generell um 5 % gesenkt; sie beträgt somit für Zinszahlungen an eine Bank oder an eine Versicherungsgesellschaft noch 5 % und in den übrigen Fällen noch 10 %. Eine Reduktion der Quellensteuer auf Lizenzgebühren konnte hingegen nicht erreicht werden. Immerhin wurde aber im Protokoll eine automatische Meistbegünstigungsklausel für den Fall aufgenommen, dass Mexiko mit einem anderen Mitgliedstaat der OECD für Lizenzgebühren eine Quellensteuer von weniger als 10 % oder einen Ausschluss des Leasings vom Begriff der Lizenzgebühren vereinbaren sollte. Auf mexikanisches Begehren hin wurde vereinbart, dass Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an einer Gesellschaft im Ansässigkeitsstaat dieser Gesellschaft mit 10 % besteuert werden können. Ausgenommen sind Gewinne aus der Veräusserung von Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft, Veräusserungsgewinne von Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionseinrichtungen sowie – unter gewissen Voraussetzungen – Veräusserungsgewinne im Rahmen von konzerninternen Umstrukturierungen. Der Informationsaustausch wurde ausgeweitet auf Auskünfte in Betrugsfällen sowie für Holdinggesellschaften. Anlässlich der Unterzeichnung dieses Änderungsprotokolls wird in einem Notenwechsel vereinbart werden, dass die Schweiz, sollte sie nach der Unterzeichnung dieses Änderungsprotokolls mit einem anderen Mitgliedstaat der OECD einen weiter gehenden Informationsaustausch vereinbaren, Verhandlungen über eine Gleichbehandlung Mexikos aufnehmen wird. Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch weiter gehende Amtshilfeb Bestimmungen auf Grund besonderer Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten der EU (Memorandum zum Zinsbesteuerungsabkommen). In einer neuen Ziff. 6 des Protokolls zum Abkommen wurde eine Missbrauchsbestim-

mung eingefügt. Sie besteht aus der Bestimmung, die mit Chile vereinbart worden ist,³¹ ergänzt durch eine Beschränkung der Abkommensberechtigung für gewisse Gesellschaften, die von im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen beherrscht werden.

3.4 Pakistan

Das am 19.7.2005 unterzeichnete, revidierte Einkommenssteuerabkommen mit Pakistan³² ist am 24.11.2008 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung ab dem Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Steuerjahres, d. h. in der Schweiz ab dem 1.1.2009 und in Pakistan ab dem 1.7.2009.

31 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 3.1, FStR 2007/3, 254.

32 S. Gesetzgebungs-Agenda 2005/4, Abschn. 3, FStR 2007/3, 313.